

ISTANBULKONVENTION

**Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und
Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher
Gewalt**

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

GLIEDERUNG

1. Relevanz
2. Entstehungsgeschichte der Istanbul-Konvention
3. Grundlegende Inhalte der Istanbul-Konvention
4. Völkerrecht
 - 4.1. Die IK als Völkerrechtlicher Vertrag
5. Umsetzung der IK in den teilnehmenden Staaten
 - 5.1. Die IK in Deutschland
 - 5.2. Die IK in Polen
 - 5.3. Die IK in der EU

1. RELEVANZ

Rechtliche Grundlagen
der Istanbul Konvention



1. RELEVANZ

- Was ist eine Konvention?
- Welche rechtliche Stellung hat die IK?
- Wann gelten welche Rechte und wie kann ich mich auf sie berufen?
- Wie wird die IK in einzelnen Ländern angewendet?



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)

2. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

Rechtliche Grundlagen der Istanbul Konvention

2. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

- Entwicklung durch den Europarat 2009-2010
- Ziel: weltweit anerkanntes völkerrechtliches Instrument zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
- Vorausgehende Kampagne und Machbarkeitsstudie
- Unterzeichnet Mai 2011

3. GRUNDLEGENDE INHALTE DER IK

- richtet sich gegen "**alle Formen von Gewalt**" (Art. 2 Abs. 1), **die Frauen und Mädchen betreffen.**
- umfasst **geschlechtsspezifische Gewalt**, die zu **körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden** oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich Bedrohungen, Nötigung und willkürlicher Freiheitsentziehung

3. GRUNDLEGENDE INHALTE DER IK

- **Geschlechtsspezifische Gewalt** betrifft:
 - Gewalt gegen Frauen, weil sie Frauen sind.
 - Gewalt, von der Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind

3. GRUNDLEGENDE INHALTE DER IK

- Das Thema **häusliche Gewalt** umfasst:
 - **Körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt** innerhalb der **Familie**, des **Haushalts** oder zwischen (ehemaligen) **Partnern**, unabhängig vom gemeinsamen Wohnsitz (Art. 3 lit. b).
- Vertragsparteien werden ermutigt, das Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden (Art. 2 Abs. 2 Satz 1).

... SIND FREI UND GLEICH
... D RECHTEN GEBOREN.
... RNUNFT UND GEWISSEN
... SOLLEN EINANDER IM
... ERLICHKEIT BEGEGNEN.
... MEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE.

4. VÖLKERRECHT

Rechtliche Grundlagen der Istanbul Konvention

4. VÖLKERRECHT

- **Istanbul-Konvention = völkerrechtlicher Vertrag**
- Völkerrecht traditionell als **Rechtsordnung der zwischenstaatlichen Beziehungen**
 - Interaktion und Zusammenarbeit zwischen Staaten
 - Internationales, öffentliches Recht
- Staatenzentrierte Rechtsordnung die sich auf staatliche Souveränität gründet

4. VÖLKERRECHT

- **Völkerrechtssubjekte:** Akteure, die Träger von Rechten und Pflichten im internationalen Recht (Völkerrecht) sind
 - können völkerrechtliche Verträge abschließen, vor internationalen Gerichten klagen oder verklagt werden
- Staaten, internationale Organisationen und Unternehmen, Gruppen von Individuen

4. VÖLKERRECHT

- **Rechtsquellen:**

- Internationale Übereinkünfte, internationales Gewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze, richterliche Entscheidungen und Völkerrechtslehren

- **Gegenstände:**

- Zuordnung und Nutzung des Raumes
- Schutz von Menschen, Umwelt, Klima und Ressourcen
- Netzwerk grenzüberschreitender wirtschaftlicher und kultureller Beziehungen
- Lehren über Sanktionen und Streitbeilegung

4. VÖLKERRECHT

Definition:

„Völkerrecht ist die Summe der Rechtsnormen, welche die Beziehungen zwischen Völkerrechtssubjekten regeln, ohne ausschließlich deren inneren Rechtsordnungen anzugehören“

ZWISCHENFAZIT RECHTLICHE STELLUNG DER IK

- Völkerrechtlicher Vertrag: Verbindlich für Staaten, die ratifiziert haben
- Umsetzung durch Staaten: Staaten müssen Konvention in nationales Recht umsetzen
- Keine direkte Klagebefugnis für Individuen auf internationaler (völkerrechtlicher) Ebene
- Individuen können nationale Gerichte nutzen, um Rechte einzufordern.
- Alternative Wege für Individuen:
 - Beschwerden an Völkerrechtlichen Gerichten
 - Petitionen/ Zusammenarbeit mit NGOs

4.1. IK ALS VÖLKERRECHTLICHER VERTRAG

- Stadien des Vertragsschlusses bei Völkerrechtlichen Verträgen:

- 1. Aushandlung**
- 2. Unterschreiben**
- 3. Ratifikation**
- 4. Inkrafttreten**
- 5. Umsetzung**

4.1. IK ALS VÖLKERRECHTLICHER VERTRAG

1. Aushandlung

- Kampagne und Machbarkeitsstudie
- 2009-2010 durch den Europarat

2. Paraphierung

- vorläufige Bestätigung eines Vertragstextes
- Istanbul-Konvention im Jahr 2011

4.1. IK ALS VÖLKERRECHTLICHER VERTRAG

3. Unterzeichnung

- auf höchster Ebene am 11.05.2011
 - Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Luxemburg, Montenegro, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Spanien, Türkei

4. Ratifikation

- Staat stimmt offiziell zu an einem völkerrechtlichen Vertrag gebunden zu sein
- Durch Staatsoberhaupt oder Parlamente
- In Deutschland nach Art 59 GG geregelt

4.1. IK ALS VÖLKERRECHTLICHER VERTRAG

- **5. Inkrafttreten**
- Zeitpunkt, zu dem ein Vertrag oder eine Vereinbarung rechtlich bindend und gültig ist
- Beginn der Wirksamkeit
- Regelung des Inkrafttretens finden sich im Vertrag
- Datum festgelegt und/oder eine Mindestzahl von Ratifikationen
- Bindungswirkung

4.1. IK als Völkerrechtlicher Vertrag

5. Inkrafttreten

- Zeitpunkt, zu dem ein Vertrag oder eine Vereinbarung rechtlich bindend und gültig ist
- Beginn der Wirksamkeit
- Regelung des Inkrafttretens finden sich im Vertrag
- Datum festgelegt und/oder eine Mindestzahl von Ratifikationen oft erforderlich
- Bindungswirkung

Art. 75 IK

- *Konvention tritt in Kraft, wenn **mindestens zehn Länder, darunter mindestens acht Mitgliedstaaten des Europarats, ihre Zustimmung zur Bindung durch die Konvention erklärt haben***
- *Inkrafttreten erfolgt **am ersten Tag des Monats, der drei Monate nach der Hinterlegung der zehnten Zustimmungserklärung folgt***
- **1. August 2014**

4.1. IK ALS VÖLKERRECHTLICHER VERTRAG

Beitritt

- Nach Art. 76 IK
- Durch Einladung des Europarates und einstimmige Zustimmung der Vertragsparteien
- Tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitraum von drei Monaten nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt

4.1. IK ALS VÖLKERRECHTLICHER VERTRAG

6. Umsetzung

- Umsetzungsmechanismen von Völkerrecht in nationales Recht
 - Transformation, Inkorporation, Vollzug
- Umsetzungspflicht
- Nach Art. 66 IK Überwachungsmechanismus GREVIO

4.1. IK ALS VÖLKERRECHTLICHER VERTRAG

7. Kündigung

- **Art 80 IK**
- *(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.*
- *(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt*



5. UMSETZUNG DER IK IN DEN TEILNEHMENDEN STAATEN

5. STATUS DER IN DEN EINZELNEN STAATEN

- Verzeichnis auf der Seite des Europarates
- Übersicht über den Status der IK in teilnehmenden Ländern

- Abrufbar unter

<https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatyenum=210>

5.1. UMSETZUNG IN DEUTSCHLAND

- Unterzeichnet am 11. Mai 2011
- Inkrafttreten der IK im August 2014
- nach Art. 59 GG Ratifikation durch Bundesgesetz nötig
- Seit 2018 hat die IK den innerstaatlichen Rang eines Bundesgesetzes
- Bis 2023 mehrere Vorbehalte:
 - Art 44 Gerichtbarkeit von Straftaten
 - Art 59 Aufenthaltsstatus
 - Gründe: Unstimmigkeiten durch innerstaatliche Gesetze

5.2. UMSETZUNG IN POLEN

- Inkraftgetreten: 01.08.2015
- **Vorbehalte:**
 - Änderung und Verlängerung des Vorbehalts zu Artikel 30 Absatz 2 (Entschädigung für Opfer) bis 2026.
- **Einwände**
 - Umsetzung der Konvention nur im Einklang mit der polnischen Verfassung (wirksam seit 1. August 2015).
- **Polnische Verfassung**
 - Artikel 18: Schutz der Ehe (zwischen Mann und Frau), Familie, Mutterschaft und Elternrechte durch die Republik Polen.

5.3. UMSETZUNG IN DER EU

- Einzige internationale Organisation, die an der Konvention teilnimmt
- **IK gilt nicht in allen Mitgliedsstaaten der EU!**
- Anwendungsbereichen in EU-Institutionen und Verwaltung
- EU hat in manchen Bereichen alleinige Zuständigkeit (exklusiv) und geteilte Zuständigkeiten
- Nur bei exklusiven Zuständigkeiten der EU können Rechtstexte im vollem Umfang in den Mitgliedsstaaten angewendet werden
- Vorschlag der EU-Kommission „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“

QUELLEN UND LITERATUR

- Andreas Popp, Mark Schoch, Universität Konstanz und Renate Schwarz-Saage, Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (Hg): Die Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Neue europäische Leitlinien für Strafjustiz und Prävention? Dokumentation des Fachtages am 22. Juli 2022 an der Universität Konstanz. Konstanzer Online-Publikations-System (KOPS) URL: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:352-2-19xk9rzure7me8>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention).
- Oliver Dörr und Kirsten Schmalenbach (Hg.): Vienna Convention on the Law of Treaties A Commentary. Springer 2012.
- Alexander Proelß (Hg.) Völkerrecht. 9., neu bearbeitete Auflage. De Gruyter 2024. e-ISBN (PDF) 978-3-11-077096-4.
- Matthias Niedobitek (Hg.): Europarecht. Grundlagen und Politiken der Union. 2., völlig neu bearbeitete Auflage. De Gruyter 2022.
- <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=210>